

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Untere Bauaufsichtsbehörde

Eingangsvermerk
-----------------

Postfach 3153  
17461 Greifswald

### Anzeige zur Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten (§ 76 LBauO M-V) bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufsteller/in	
Name, Vorname	Mobilfunknummer:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Angaben zum Fliegenden Bau			
Aufstellort			
Art der Veranstaltung			
Veranstaltungsdauer			
Nummer des Prüfbuches			
Ausführungsgenehmigung gültig bis			
Größe des Fliegenden Baus (Länge x Breite x Höhe [m])			
<input type="checkbox"/>	Zelt	max. Personenanzahl	
<input type="checkbox"/>	Bühne	<input type="checkbox"/> Überdacht <input type="checkbox"/> nicht Überdacht	Höhe des Bühnenbodens [m]
<input type="checkbox"/>	Tribüne		
<input type="checkbox"/>	Kinderkarussell		
<input type="checkbox"/>	Schaubude, Schießgeschäft, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäft		
<input type="checkbox"/>	Karussell, Skooter, Geisterbahn		
<input type="checkbox"/>	Achterbahn, Wasserbahn		
<input type="checkbox"/>	Riesenrad: <input type="checkbox"/> bis 14 Gondeln / <input type="checkbox"/> ab 15 Gondeln		
<input type="checkbox"/>	Sonstiges		
Hiermit zeige ich die Aufstellung des o.g. Fliegenden Baus an. Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen auf Seite 2 und 3 habe ich zur Kenntnis und Beachtung genommen. Ich habe die Datenschutzerklärung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) gelesen und verstanden ( <a href="https://www.greifswald.de/de/datenschutzerklaerung/">https://www.greifswald.de/de/datenschutzerklaerung/</a> ). Ich willige ein, dass die UHGW meine von mir freiwillig gemachten personenbezogenen Angaben für die Bearbeitung meines an die UHGW herangetragenen Anliegens verarbeitet. Gegen diese Einwilligung besteht zu jeder Zeit ein Widerrufsrecht.			

Datum

Unterschrift Aufsteller/in

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

### 1. Termin vereinbaren

Der Termin zur erforderlichen Gebrauchsabnahme ist zusätzlich zum schriftlichen Anzeigeverfahren zu vereinbaren (Terminvorschlag per E-Mail an [bauordnung@greifswald.de](mailto:bauordnung@greifswald.de) ist ausreichend).

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montags und Freitags durchgeführt werden kann.

### 2. Anzeige mind. 2 Wochen vor Aufstellung

Die Anzeige zur Gebrauchsabnahme ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung einzureichen.

### 3. Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich. Das Prüfbuch ist im Rahmen der Abnahme vorzulegen.

### 4. Abweichungen

Wird von der im Prüfbuch bezeichneten Ausführung im speziellen Einzelfall abgewichen, sind hierfür geprüfte statische Nachweise vorzulegen. Beispiel: Verankerung (Ballast statt Erdnägel).

### 5. Nachweise für Anbauten

Sind Anbauten an einen Fliegenden Bau vorgesehen, z.B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so unterliegen auch diese Anlagen der Genehmigungspflicht und benötigen unabhängig ihrer Abmessungen ein Prüfbuch. Ist aufgrund der Größe des Anbaus kein Prüfbuch vorhanden, sind mindestens bautechnische Nachweise vorzulegen. Die Nachweise müssen eine geprüfte Statikberechnung, Angaben zum ordnungsgemäßen Aufbau, Verankerung etc., sowie Angaben über die Schwerentflammbarkeit der verwendeten Materialien enthalten.

### 6. Abstände

Können Abstände (Abstandsflächen) gegenüber Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber anderen Gebäuden von min. 5 m nicht eingehalten werden, ist mit der Feuerwehr Greifswald ([feuerwehr@greifswald.de](mailto:feuerwehr@greifswald.de)) abzustimmen, ob zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden müssen. Im Einzelfall ist über die Abstimmung mit der Feuerwehr eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

### 7. FIBauRL M-V 2012

In der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten in der Fassung von 2012 sind die wesentlichen Eckpunkte und Regelungen enthalten. Die Richtlinien sind im

Internet freizugänglich:

[http://www.mv-regierung.de/wm/arbmdoku/BO\\_FIBauRL\\_M-V\\_Endfassung.pdf](http://www.mv-regierung.de/wm/arbmdoku/BO_FIBauRL_M-V_Endfassung.pdf)

### 8. Anzeigeformular

Bitte füllen Sie die Seite 1 aus. Anzeigen können per Post, per Fax: 03834 8536-4184 oder per Email ([bauordnung@greifswald.de](mailto:bauordnung@greifswald.de)) gesendet werden

<p><b>Definition</b>                  Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung der Gebrauchsabnahme ist die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.</p> <p><b>Geeigneter Ort</b>                  Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines Fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.</p> <p><b>Anzeigefreiheit</b>                  Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:                  - Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden                  - Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m<sup>2</sup>                  - Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe                  - Bühnen bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m                  - erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände mit einer Grundfläche bis zu 75 m<sup>2</sup>                  - Toilettenwagen.                  Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien Fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein).</p> <p><b>Anzeigeverfahren</b>                  Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.</p> <p><b>Lageplan</b>                  Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 ist auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde erforderlich.                  Tragen Sie bitte Folgendes ein                  - das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen                  - Abstände zu Gebäuden u. Grundstücksgrenzen                  - Rettungswegführung                  - Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:200, 1:100).</p> <p><b>Längerfristige Aufstellung</b>                  Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist eine Baugenehmigung erforderlich.</p> <p><b>Sonstige Gestattungen</b>                  Gestattungen z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ist ein Antrag zu stellen.</p>	<p><b>Kostenschuldner</b>                  Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden gemäß Empfehlung der Rahmengebührenfüllung vom 27.01.2016 der unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung – BauGebVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung vom 21. April 2015 (GVOBl. M-V S. 136) ermittelt. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.</p> <p><b>Materielle Anforderungen nach Baurecht</b>                  Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des Fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:                  - Abstandsflächen gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden.                  - Erschließung, Rettungswege und Feuerwehruzufahrt                  - Baugrundverhältnisse                  - Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster).                  Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicher zu stellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.                  Nach der FIBauRL M-V 2012 sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.</p> <p><b>Aufbau und Gebrauchsabnahme</b>                  Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Bauaufsicht frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss zur Gebrauchsabnahme abgeschlossen sein.                  Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baues verbunden.</p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten</b>                  Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines Fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt (§ 84 LBauO M-V).</p>
---	---